

Aktenzeichen:

5 RKn 44/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 17. Januar 1957

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1957

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 12. Juli 1955 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts in Dortmund vom 24. September 1954
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens
sind nicht zu erstatten. Die Beklagte hat der Klä-
gerin die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

I. Der 1892 geborene Ehemann der Klägerin war von 1906 bis 1940 mit einer Unterbrechung von 1930 bis 1937 als Bergmann in staubgefährdeten Betrieben tätig gewesen; seit dem Jahre 1940 bezog er die knappschaftliche Invalidenpension, seit dem Jahre 1946 die Knappschaftsvollrente.

Sein im Jahre 1949 gestellter Antrag auf "Silikoserente" führte zur Ablehnung durch die Beklagte, da der gehörte Arzt nur Staubveränderungen leichteren Grades festgestellt hatte.

Mit einem neuen Antrag im September 1952 wurde der Ehemann der Klägerin von der Beklagten durch Bescheid vom 5. Mai 1954 gleichfalls abgewiesen, da keine silikotischen Zeichen vorlägen und deshalb auch die den schlechten Zustand im wesentlichen verursachende doppelseitige, offene, produktive Lungentuberkulose nicht die Annahme einer Siliko-Tuberkulose im Sinne der Nr. 27 b der 5. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) begründen könne.

Während des von dem Ehemann der Klägerin gegen diesen Bescheid beim Knappschaftsoberversicherungsamt in Dortmund anhängig gemachten Berufungsverfahrens verstarb er; die Klägerin nahm als seine Erbin den Rechtsstreit auf, der nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht in Dortmund als Klage überging.

Die Beklagte veranlaßte nach dem Tode des Ehemanns der Klägerin eine Leichenöffnung, die im Marienhospital in Wattenscheid durchgeführt wurde und über die Dr. XXXXXXXXX am 25. September 1953 ein Gutachten erstattete. In diesem Gutachten gab der Arzt zunächst den Leichenöffnungsbefund wieder, wobei er insbesondere den mikroskopischen Befund folgendermaßen darstellte:

"Bei der mikroskopischen Untersuchung fand sich in der Lunge eine ungereinigte frischere tuberkulöse Kaverne. Daneben bestand eine chronische zirrhotisch-indurierende Tuberkulose mit Ausbildung ausgedehnter geschrumpfter chronisch-atelektatischer und hyalin-fibrös-verschwielter Lungenbe-



zirke. Weiterhin fanden sich chronische tuberkulöse Herdlungenentzündungen, bindegewebig-verschwielte oder bindegewebig abgekapselte verkäste kleine tuberkulöse Herdchen, ausgedehnte verkäsende tuberkulöse Herdlungenentzündungen, ein chronisches Lungenemphysem, eine schwielige Verödung von Lungenschlagaderästen und ganz vereinzelt einmal ein winzig kleines zellig-bindegewebiges, kaum Gesteinstaub' enthaltendes kohlenstaubreiches Herdchen, vereinzelt auch einmal eine winzig kleine tuberkulo-silikotische Schwielenbildung. Der ganz überwiegende Teil des Lungengewebes war frei von silikotischen Veränderungen und zeigte nur eine wechselnd starke Kohlenstaubablagerung."

Dr. XXXXXXXX kommt sodann zu folgender abschließender Beurteilung:

"Die Leichenöffnung hat demnach ergeben, daß bei K. eine aktiv-fortschreitende Lungentuberkulose mit Ausbildung tuberkulöser Kavernen, mit tuberkulösen Herdlungenentzündungen und mit frischerer und älterer kleinknotiger tuberkulöser Aussaat bestanden hat. Mikroskopisch wurde dieser Befund bestätigt. Das z.T. recht ausgedehnte schwielige Gewebe, das bei der Leichenöffnung nicht die Festigkeit silikotischer Schwielen hatte, erwies sich als eine zirrhotisch-indurierende chronische Tuberkulose.

Es fragt sich nun, ob daneben silikotische Veränderungen bestanden haben, die so ausgedehnt waren, daß man von einer Silikose als einer Erkrankung der Lungen sprechen kann. Bei der Leichenöffnung hat sich nur vereinzelt einmal ein halbreiskorngroßes schwarzes, zähes Knötchen gefunden. Vereinzelt fanden sich noch einige stecknadelkopfgroße schwarze, zähe Knötchen. Sonst ergaben sich nirgends Anhaltspunkte für das Vorliegen silikotischer Veränderungen. Die Wand der tuberkulösen Kaverne erwies sich überall als frei von silikotischen Verschwielungen. Auch bei der mikroskopischen Untersuchung konnten nicht mehr silikotische Veränderungen gefunden werden, als nach dem Leichenbefund anzunehmen war. Es fand sich nur vereinzelt einmal ein winzig kleines granulomatöses silikotisches Knötchen, daneben vereinzelt einmal



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ein winzig kleines tuberkulo-silikotisches Herdchen. Der ganz überwiegende Teil des Lungengewebes war frei von silikotischen Veränderungen. Eine Verflechtung von Silikose und Tuberkulose, vor allem im Sinne der Ausbildung von tuberkulo-silikotischen Mischschwielen, war nirgends erkennbar. Siliko-tuberkulöse Herdbildungen waren ebenfalls nicht nachweisbar. Es hat demnach bei K. nur eine ganz minimale Silikose im anatomischen Sinne bestanden."

Auf dieses Gutachten gestützt, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. November 1953 die von der Klägerin erhobenen Hinterbliebenenansprüche ab; dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

Das Sozialgericht Dortmund wies, gleichfalls unter Zugrundelegung des Gutachtens des Dr. XXXXXXXXXX, die Klägerin auch mit ihrer Klage als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemanns ab. Die Gründe des Urteils des Sozialgerichts enthielten am Schluß - nach der Begründung der Kostenentscheidung - folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Landessozialgericht in Essen, Glückaufhaus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung eingelegt werden."

- II. Mit ihrer gegen dieses Urteil eingelegten Berufung wandte sich die Klägerin insbesondere gegen die medizinische Beurteilung des Falles durch das Sozialgericht. Sie wies darauf hin, daß nach dem mikroskopischen Befund des Obduktionsgutachtens kleine, jedoch immerhin eindeutig tuberkulo-silikotische Schwielen gefunden seien, daß dagegen dasselbe Gutachten zusammenfassend sage, eine Verflechtung von Silikose und Tuberkulose, insbesondere im Sinne von siliko-tuberkulösen Mischschwielen, sei nirgends erkennbar gewesen. Diese Formulierung zeige einen offenkundigen Widerspruch zwischen Befund und Gutachten, der das Sozialgericht zu einer weiteren gutachtlichen Aufklärung habe veranlassen müssen.



Die Klägerin vertrat weiter die Auffassung, daß bereits geringfügige tuberkulöse Veränderungen imstande seien, an anderen Stellen der Lunge ebenfalls tuberkulöse Veränderungen hervorzurufen. Wenn daher irgendwo eindeutig tuberkulo-silikotische Schwielenbildungen vorgelegen haben, so müsse man jede später aufgetretene aktiv fortschreitende Tuberkulose im Sinne von Nr. 27 b der BKVO auf jene Silikose zurückführen.

Die Beklagte stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß der nur ganz minimalen Silikose kein sicherer Krankheitswert beigemessen werden könne, daß sie die Entstehung und den Ablauf der Tuberkulose nicht habe beeinflussen können und daher keine entschädigungspflichtige Berufskrankheit vorgelegen habe.

Durch Urteil vom 12. Juli 1955 wies das Landessozialgericht die Berufung zurück, wobei es - mit der Beklagten - die Auffassung vertrat, daß derartige ganz vereinzelte Staubeinlagerungen, wie sie sich bei dem Ehemann der Klägerin gefunden hätten, nicht als "Staublungenenerkrankung" im Sinne der Nr. 27 b der BKVO angesehen werden könnten. Es sei zwar für die Anerkennung einer Siliko-Tuberkulose nicht im Einzelfall der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Silikose und Tuberkulose notwendig, es müßten aber die silikotischen Erscheinungen in ihrer Gesamtheit das Bild einer "Staublungenenerkrankung" bieten, die nach dem Stand der heutigen Wissenschaft grundsätzlich geeignet sei, eine Tuberkulose ungünstig zu beeinflussen. Ein derartiges Krankheitsbild sei hier weder nach dem klinischen Befund vor dem Tod noch aus dem Ergebnis der Leichenöffnung anzunehmen.

Gegen das am 4. August 1955 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 20. August 1955 die - von dem Landessozialgericht ausdrücklich zugelassene - Revision eingelegt und sie gleichzeitig begründet. Die Klägerin wendet sich in ausführlich begründeten Darlegungen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, es habe keine Siliko-Tuberkulose im Sinne der Nr. 27 b der BKVO vorgelegen. Die Revision bekämpft insbesondere die An-



sicht, die silikotischen Einlagerungen müßten in ihrer Gesamtheit das Bild einer "Staublungenerkrankung" bieten, und die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Kausalität zwischen den silikotischen Einlagerungen und der Tuberkuloseerkrankung als rechtsirrig.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des Sozialgerichts und des Bescheides der Beklagten zu "erkennen, daß bei dem Ehemann der Klägerin zu Lebzeiten eine entschädigungspflichtige Staublungenerkrankung im Sinne der Nr. 27 b der BKVO vorgelegen habe, und die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung der entsprechenden Kosten zu verurteilen,

hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen."

Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Revision zurückzuweisen.

G r ü n d e

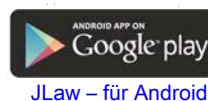
- I. Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Die Revision konnte jedoch nur dazu führen, daß das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen wurde.

Wie das Bundessozialgericht in nunmehr ständiger Rechtsprechung entschieden hat, muß das Revisionsgericht vor einer Untersuchung der Begründetheit der geltend gemachten Revisionsgründe von Amts wegen prüfen, ob irgendwelche unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen fehlen. Zu diesen Prozeßvoraussetzungen gehört auch die Zulässigkeit der Berufung (BSG. 2 S. 225 und Urteil v. 6.9.1956 - 4 RJ 240/55 -, vgl. auch 2 S. 245).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Das Bundessozialgericht hat in einer früheren Entscheidung ausgesprochen, daß das Urteil eines Sozialgerichts, das über eine von den Erben fortgesetzte Klage eines während des sozialgerichtlichen Verfahrens verstorbenen Klägers auf Gewährung von Invalidenrente zu entscheiden hatte, nur die Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum im Sinne des § 146 SGG betreffe und deshalb die Berufung in einem derartigen Falle ausgeschlossen sei (Urteil vom 29.3.1956 - 4 RJ 45/54 -).

Für den vorliegenden Fall muß das gleiche auf Grund der insoweit wörtlich mit dem § 146 SGG gleichlautenden Vorschrift des § 145 Abs. 2 SGG angenommen werden.

Wenn das frühere Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung davon ausging, daß der im Laufe eines Unfallrentenverfahrens eingetretene Tod eines Klägers einen an sich zulässigen Rekurs nicht unzulässig werden lasse, obwohl dadurch die erhobenen Ansprüche auf die Vergangenheit beschränkt wurden (Grunds. Entsch. Nr. 2886 vom 5.2.1916, AN. 16 S. 533, Grunds. Entsch. Nr. 3024 vom 21.6.1919, AN. 19 S. 380), so lagen die Gründe dafür in dem von der jetzt gültigen Vorschrift eindeutig abweichenden Wortlaut der damaligen Bestimmungen. Das Reichsversicherungsamt räumte ausdrücklich ein, daß durch den Tod der Rentenanspruch sich nur noch auf einen in der Vergangenheit liegenden begrenzten Zeitraum erstreckte. Es wies jedoch darauf hin, daß die damals geltenden Vorschriften daneben noch andere Voraussetzungen für den Ausschluß des Rekurses aufstellten und daß diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien: § 1700 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hielt es für unanwendbar, weil bei dem Tod des Verletzten nicht davon die Rede sein könne, daß zu dieser Zeit im Sinne jener Vorschrift seine Erwerbsunfähigkeit ihr Ende gefunden habe, während § 1700 Nr. 3 RVO voraussetze, daß sich an die streitigen Rententeile noch eine weitere Rente anschließen könne; die durch den Tod endgültig begrenzte Rente sei jedoch kein Rententeil. Da diese zusätzlichen, für das Reichsversicherungsamt damals entscheidenden Voraussetzungen im § 145 Nr. 2 SGG nicht mehr gefordert werden, entfallen alle Bedenken, die auf jene Rechtsprechung gestützt werden könnten (so auch Brackmann, Handbuch S. 250 i (11. Nachtrag) mit weiteren Lite-



raturangaben).

Es bedarf ferner keines Eingehens darauf, ob und inwieweit die vom Reichsversicherungsamt in seiner Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3133 (vom 7.5.1953, AN. 1923 S. 190) vertretene Auffassung über die Zulässigkeit des Rekurses auch für die Anwendung des § 145 Nr. 2 SGG noch zu berücksichtigen ist. Die jenes Urteil tragende Begründung, daß auch mit der Entscheidung über eine nur in der Vergangenheit liegende Rentenleistung bei Streit über den Grund des Anspruchs selbst gleichzeitig auch rechtskräftig über künftige Ansprüche aus demselben Unfall entschieden werde, entfällt schon deshalb, weil der Versicherte, über dessen Ansprüche allein zu entscheiden ist, schon vor der Entscheidung verstorben war und daher künftige Ansprüche in Fällen wie dem vorliegenden gar nicht denkbar erscheinen.

Es ergibt sich mithin, daß die Berufung im vorliegenden Fall nach § 145 Nr. 2 SGG an sich ausgeschlossen war.

III. Das Landessozialgericht hätte demnach nur dann sachlich entscheiden dürfen, wenn die Berufung ausnahmsweise nach § 150 SGG zulässig gewesen wäre. Dies ist jedoch ebenfalls nicht der Fall.

1. Eine ausdrückliche Zulassung der Berufung nach Nr. 1 a.a.O. ist durch das Sozialgericht nicht ausgesprochen worden; eine rein formularmäßige, inhaltlich unrichtige Rechtsmittelbelehrung, wie sie das Urteil des Sozialgerichts enthält, kann nicht als Ausspruch der vom Gesetz geforderten eindeutigen Zulassung angesehen werden (vgl. BSG. 2 S. 121).
2. Die Berufung ist auch nicht über § 150 Nr. 2 SGG statthaft.

Die von der Klägerin erhobene Rüge wesentlicher Mängel des Verfahrens greift nicht durch. Es ist der Klägerin zwar zuzugeben, daß ein rechtlich beachtlicher Verstoß gegen das dem Tatrichter an sich zustehende Recht der freien Beweiswürdigung vorliegen würde, wenn er bei seiner Urteilsfindung die von einem ärztlichen Sachverständigen in seinem Gutachten abschließend geäußerte Auffassung zugrunde gelegt hätte, obwohl der Inhalt des Gutachtens eindeutig erkennen läßt, daß der der Beurteilung zugrun-



de liegende tatsächliche Befund von der Darstellung in den Schlußfolgerungen des Gutachtens entscheidend abweicht; ein derartiges Gutachten würde ohne Zweifel gegen die bei jeder Beweiswürdigung zu beachtenden Denkgesetze verstoßen.

So liegen die Dinge im vorliegenden Fall jedoch nicht. Das Gutachten des Dr. XXXXXXXX weist vielmehr den von der Beklagten behaupteten inneren Widerspruch nicht auf, wenn seine Betrachtung nicht nur auf die kurzen, in der Rüge der Klägerin allein wiedergegebenen, dem Gesamtzusammenhang entnommenen Sätze beschränkt wird. Eine Gesamtwürdigung seines Inhalts zeigt vielmehr, daß der Gutachter zunächst den - zum Teil Wochen vor der Gutachtenerstattung liegenden - bei der Leichenöffnung erhobenen Befund und dabei in Sonderheit denjenigen der mikroskopischen Untersuchung der Lunge mit den Worten des damals untersuchenden Arztes wiedergibt und daß er anschließend in seiner eigenen abschließenden Begutachtung zusammenfassend seine Beurteilung des Falles darlegt. Diese Beurteilung zeigt, gerade durch die abweichende Fassung: "winzig kleine tuberkulo-silikotische Herdchen" statt "Schwielenbildung" eindeutig, daß der Gutachter bewußt die nach dem mikroskopischen Befund als Schwielen bezeichneten winzigen Gebilde nicht als Mischschwielen im Sinne einer irgendeinen Krankheitswert aufweisenden tuberkulo-silikotischen Verflechtung ansah und daß er gerade, um diese Auffassung deutlich zu machen und Fehldeutungen zu vermeiden, für diese seiner Ansicht nach unbeachtlichen winzigen Erscheinungen die Bezeichnung "Herdchen" wählte. Dem Sozialgericht ist danach kein wesentlicher Mangel des Verfahrens bei der Würdigung des Dr. ~~XXXXXXX~~ unterlaufen; es durfte dieses Gutachten daher seiner Beurteilung zugrunde legen, ohne verpflichtet zu sein, von Amts wegen weitere Ermittlungen anzustellen, so daß die in dieser Hinsicht erhobenen Rügen gleichfalls nicht durchgreifen.

3. Schließlich war die Berufung auch nach § 150 Nr. 3 SGG nicht statthaft.

Streitig ist zwischen den Parteien einzig die Frage, ob der Verstorbene an einer Siliko-Tuberkulose im Sinne der Nr. 27 b



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der 5. BKVO gelitten hat und deswegen eine Rente aus der Unfallversicherung beanspruchen konnte. Darüber, daß die silikotischen Veränderungen für sich allein betrachtet nicht ausreichen, das Vorliegen einer Silikose als Berufskrankheit im Sinne der Nr. 27 a.a.O. anzunehmen, besteht dagegen kein Streit. Die Frage, ob eine Krankheit als Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, kann jedoch schon rein sprachlich nicht als Streit über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Berufskrankheit angesehen werden. Der Gesetzgeber hat vielmehr in § 150 Nr. 3 SGG aus der Fülle aller denkbaren Kausalketten, die in vielfacher Verflechtung Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verknüpfen können und in die auch Unfallereignisse und Berufskrankheiten in vielfältiger Beziehung verwoben sind, ausdrücklich nur einen ganz bestimmten, eng begrenzten ursächlichen Zusammenhang herausgegriffen und bei einem ihn betreffenden Streit die an sich ausgeschlossene Berufung für zulässig erklärt. Beachtlich wäre daher in Fällen wie dem vorliegenden allein ein Streit über den Zusammenhang zwischen einer Berufskrankheit und einer Gesundheitsstörung. Unter dieser "Gesundheitsstörung" können dabei nicht diejenigen Krankheitserscheinungen verstanden werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften selbst die in Frage kommende Berufskrankheit im medizinischen Sinne darstellen, da diese beiden Begriffe identisch sind und daher auch nicht ursächlich verknüpft sein können.

Dagegen kann sehr wohl dann, wenn das Bestehen einer Berufskrankheit unstreitig ist, Streit darüber bestehen, ob eine andere weitere Gesundheitsstörung unmittelbar oder mittelbar auf die Berufskrankheit zurückzuführen ist; ein solcher Streit besteht jedoch hier nicht.

Eine Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Berufskrankheit vorliegt, fällt dagegen nach dem insoweit eindeutigen und daher nach Auffassung des Senats nicht auslegbaren Wortlaut des Gesetzes nicht unter § 150 Nr. 3 SGG.

Die zweite Alternative des § 150 Nr. 3 - "wenn ... das Sozialgericht eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet



hat" - scheidet angesichts der tatsächlichen Feststellungen des Sozialgerichts über den Krankheitszustand des Verstorbenen aus.

IV. Da die Berufung demnach auch nach § 150 SGG nicht zulässig war, hat das Landessozialgericht den § 158 SGG dadurch verletzt, daß es auf die Berufung sachlich entschieden hat.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Berufung der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)